

²⁾ S.o. Nr. 1672 und 1677.

³⁾ Zur Fortsetzung der Angelegenheit s.u. Nr. 2201.

1452 Januar 1, Brixen.

Nr. 2142

Michael de Nätz, in decr. lic., *Kanoniker und Generalvikar in spiritualibus der Brixner Kirche, an alle Äbte, Pröpste, Dekane, Kanoniker, Pfarr-Rektoren, Plebane, Vikare oder deren Vertreter, Gottesdiensthelfer, Kapläne, übrigen Priester mit und ohne Benefizien sowie alle Christgläubigen in Stadt und Diözese Brixen. Er gibt ihnen die von NvK schriftlich mitgeteilten Bestimmungen für die Gewinnung des Jubiläumsablasses¹⁾ bekannt und setzt die zu besuchenden Kirchen fest.*

Kop. (15. Jb.): STAMMS, Stiftsarchiv, S VII (Causa Cuse, jetzt: Canc. aa 1464) p. 3.

Erw.: Hallauer, Visitation 116.

Der Papst habe das Jahr 1450 zum Jubeljahr für den Nachlaß aller Sünden erklärt. Da viele Gläubige aus verschiedenen Gründen nicht nach Rom reisen konnten, halte er es dennoch für nützlich, daß alle Christgläubigen des Gnadenschatzes der streitenden Kirche teilhaftig werden. Im besonderen auf das Seelenheil der deutschen Nation bedacht, habe er deshalb NvK inter cetera legacionis sue officia aufgetragen, zur Zeit seiner Legation innerhalb der nacio Almanica allen reumütig Bekennenden und die ihnen kraft seiner Autorität auferlegte 5 Buße Erfüllenden vollkommenen Nachlaß aller Sünden zu gewähren. NvK habe dies in der Diözese Brixen und der Umgebung persönlich ausführen wollen. Auf Befehl des Papstes müsse er sich aber nun anderswo hinwenden. Damit der Wunsch nach solchen Gnaden gleichwohl nicht länger unerfüllt bleibe, habe NvK in einem Schreiben allen Vorgenannten die Gewährung des Ablasses mitteilen lassen. Michael ermahnt sie, den Ablaß und die Bedingungen für seine Gewinnung, wie sie von NvK darin beschrieben sind, dem ihnen unterstellten Kirchenvolk an 10 den kommenden Festtagen bekanntzugeben, wie er es selbst schon in der Brixner Kirche getan und dementsprechend Beichtväter eingesetzt habe. Folgende Stätten seien von den Gläubigen zu besuchen: die Kathedralekirche, die Liebfrauenkirche im Kreuzgang, St. Michael in der Stadt, das Nonnenkloster St. Klara, die Kreuzkapelle auf der Insel außerhalb der Stadt an einem Tage und Kreuz- und Marienkapelle in Säben an den anderen Tagen oder an deren Stelle die Klosterkapelle in Neustift. Je nach der Situation einzelner Personen können die Beicht- 15 väter näherliegende Orte bestimmen.²⁾

¹⁾ S.o. Nr. 2090.

²⁾ Auf den folgenden drei Seiten schließen sich noch zwei Verlautbarungen des Generalvikars an den Pfarrerklerus der Diözese Brixen von 1452 I 7 an. Sie betreffen die Leistung des Catbedraticums, die dem Bischof und dem Generalvikar bei der Sündenabsolution vorbehaltenen Reservatfälle, das Verbot von Geldleistungen für Sündenabsolution, die Lebensweise des Klerus, die Verlesung einschlägiger Synodalstatuten in ligwa vulgari usw. Ferner kündigt er eine Visitation im nächsten Sommer an.

1452 Januar 1, Mainz.

Nr. 2143

Hermannus Rosenberg, decr. doct. und Scholaster von Mariengreden zu Mainz, in spiritualibus vicarius generalis *Eb. Dietrichs von Mainz, an alle Pastöre, Plebane, Vizeplebane, Kapläne, Altaristen, ständigen Vikare, Kleriker, Notare und Tabellionen in Stadt und Diözese Mainz. Er befiehlt ihnen die Verkündung des von Eb. Dietrich auf dem Mainzer Provinzialkonzil unter Bestätigung durch NvK erlassenen Judenstatuts.*

Kop. (Mitte 15. Jb.): MAINZ, Stadtbibl., Hs. II 219 p. 17f.; GIESSEN, Univ.-Bibl., Hs. 768 f. 208^v-210^v und 818 f. 103^r-105^r. Zu den Hss. s.o. Nr. 2001.

Eb. Dietrich habe auf der unlängst am Sonntag nach St. Martin und an den folgenden Tagen zu Mainz gefeierten Provinzialsynode im Hinblick auf entsprechende Dekrete des Basler Konzils und Mainzer Provinzialstatuten, im besonderen Eb. Peters¹⁾, unter Androhung entsprechender Strafen angeordnet, daß die Juden in der ganzen Provinz öffentlich Zeichen zu tragen haben, wozu sie von den jeweiligen Ortsordinarien gezwungen wer-